

- weil der einzige Geschäftsführer verhindert ist, sein Amt auszuüben oder
- weil der zweite Geschäftsführer fehlt, den der Gesellschaftsvertrag zur gesetzlichen Vertretung verlangt,
- oder wenn streitig ist, ob eine Abberufung wirksam ist (vgl zB Rn 2025 aE).<sup>15</sup>

Einen Antrag können Gesellschafter, Gläubiger oder auch der Geschäftsführer selbst stellen, der, um handlungsfähig zu sein, den weiteren Geschäftsführerkollegen braucht. Bei der Auswahl sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Qualifikation, Vertretungsregelung uÄ), zu beachten. Einen Anstellungsvertrag kann das Gericht mit dem Notgeschäftsführer nicht abschließen. Er hat jedoch Anspruch auf angemessene Vergütung. **Die Bestellung des Notgeschäftsführers wird zumeist auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkt.**

**2018 Ein umfangliches Problemfeld ist der sog „faktische Geschäftsführer“.** Zwei Erscheinungsformen sind zu unterscheiden. Im ersten Fall sollte der Geschäftsführer ordnungsgemäß bestellt werden; der Bestellungsbeschluss ist aber versehentlich vergessen worden oder aus irgendeinem Grunde unwirksam. Der nicht oder nicht wirksam bestellte Geschäftsführer ist aber mit Wissen und Willen der Gesellschafter tätig geworden. Im zweiten Falle war eine Bestellung nie beabsichtigt, ein starker Gesellschafter, ein von der Bank gesandter Sanierer oder eine Führungskraft der zweiten Linie hat aber auf die Entscheidungen des Unternehmens wie ein Geschäftsführer eingewirkt und sich auch nach außen wie ein Geschäftsführer benommen. Die Fälle sind nicht so selten. Vor allem Mehrheitsgesellschafter erteilen der Geschäftsführung oft ohne den erforderlichen Gesellschafterbeschluss (Rn 4002) Weisungen und üben dadurch bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft aus. Oder sie verhandeln mit Lieferanten, schließen Verträge ab, stellen Personal ein oder „feuern“ Mitarbeiter. Die beiden Erscheinungsformen faktischer Geschäftsführung sind rechtlich unterschiedlich zu bewerten. Darauf wird in den wichtigen Zusammenhängen jeweils eingegangen (zB Rn 6062, 7110 ff). Grundsätzlich gilt, dass auf den nicht oder nicht wirksam bestellten Geschäftsführer, der mit Wissen und Willen der Gesellschafter tätig ist, alle für einen Geschäftsführer einschlägigen Vorschriften anzuwenden sind. Seine Vertretungsakte sind wirksam. Er hat Anspruch auf die angemessene Vergütung usw. Für den „Geschäftsführer“, der die Stellung nur usurpiert hat, sind die Rechtsfolgen seines Handelns im Einzelfall zu prüfen.<sup>16</sup> **Das Gegenstück zum faktischen Geschäftsführer ist der nur nominelle Geschäftsführer.** Er gibt nur seinen Namen her und lässt sich als Strohmann für den faktischen Geschäftsführer benutzen. Eine hochgefährliche Sache. Denn der nominelle Geschäftsführer (auch **Zölibatgeschäftsführer** genannt, Rn 3041) haftet ebenso wie der faktische Geschäftsführer. Das trifft ihn meist dann, wenn der faktische (oder der zweite, der eigentliche) Geschäftsführer, wenn es darauf ankommt, vermögenslos oder verschwunden ist.<sup>17</sup>

## II. Beendigung des Geschäftsführeramtes

### 1. Abberufung – einstweiliger Rechtsschutz

**2019 Die Abberufung oder der Widerruf der Bestellung beendet die Organstellung** und damit das Vertretungsrecht. Zuständig ist in der Regel das Gesellschaftsorgan,

<sup>15</sup> Dazu BayObLG v 12. 8. 1998 DB 1998, 2359, 2360.

<sup>16</sup> BGH v 2. 6. 2008 GmbHR 2008, 929 mwN; BGH v 11. 2. 2008 GmbHR 2008, 702, 703; KG v 4. 12. 2007 GmbHR 2008, 703f; Zöllner/Noack in Baumbach/Hueck GmbHG § 35 Rn 8 und 9, § 43 Rn 3.

<sup>17</sup> BFH v 16. 11. 1997 GmbHR 1998, 387, 388: Inanspruchnahme der nominellen Geschäftsführerin für Umsatz- und Körperschaftsnachzahlungen von über DM 300.000,-, da der andere Geschäftsführer sich nach Pakistan abgesetzt hatte.

das auch für die Bestellung zuständig ist (Rn 2003 ff). Mit der Abberufung enden auch die Geschäftsführungsbefugnis und die Geschäftsführungspflicht. Die Abberufung ist in das Handelsregister einzutragen (Rn 2011). **Die Suspendierung ist keine Abberufung.** Als Suspendierung wird bezeichnet, wenn einem Geschäftsführer im Wege der Weisung (Rn 4000 ff) vorläufig die Ausübung seines Amtes untersagt wird. Die Gesellschafter können verlangen, dass sich der Geschäftsführer für einen gewissen Zeitraum, etwa bis zur Klärung von Vorwürfen, jeder Tätigkeit für die GmbH enthält. **Für eine Suspendierung müssen schwerwiegende Gründe vorliegen.** Denn ein Geschäftsführer hat grundsätzlich Anspruch darauf, sein Amt ausüben zu können. Die Öffentlichkeitswirkung ist ebenfalls zu bedenken. Auch Geschäftsführer haben Anspruch auf soziale Rücksichtnahme. **Die gesetzlichen Pflichten** (zB §§ 30, 31, 42a, 64 GmbHG, 15a InsO) **müssen weiter erfüllt werden können; sie stehen nicht zur Disposition der Gesellschafter.** Von diesen Pflichten ist der Geschäftsführer erst entbunden, wenn er abberufen worden ist. Die Suspendierung ist das weniger einschneidende Mittel als eine sofortige Abberufung und deshalb zulässig. Der Schwebezustand sollte aber möglichst bald beendet werden.<sup>18</sup> Sachlich das Gleiche wie eine Suspendierung ist die Freistellung. Lediglich das Motiv ist ein anderes. **Von Freistellung spricht man, wenn ein Geschäftsführer im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zum einvernehmlich festgelegten Ausscheidensdatum von der Erfüllung seiner Dienstpflichten freigestellt wird** (vgl auch Rn 2112). Man will mit einer derartigen Freistellung zB erreichen, dass der ausscheidende Geschäftsführer nicht mehr in Kontakt mit den Kunden ist, damit diese nicht abgeworben werden.

**Nach dem GmbHG kann ein Geschäftsführer jederzeit, dh fristlos und ohne Angabe von Gründen abberufen werden** (§ 38 Abs 1 GmbHG); die Abberufung ist sofort wirksam. Im Gesellschaftsvertrag oder im Bestellungsbeschluss kann zwar eine Bestelldauer festgelegt werden. Eine vorzeitige Abberufung wird dadurch aber nicht ausgeschlossen. In nach MitbestG mitbestimmten GmbHs gilt eine Höchstdauer von fünf Jahren (§§ 31 Abs 1 MitbestG, 84 Abs 1 AktG). Hier ist für eine Abberufung ein wichtiger Grund erforderlich (§§ 31 Abs 1 MitbestG, 84 Abs 3 AktG). Dafür genügt jedoch ein Gesellschafterbeschluss, mit dem dem Geschäftsführer das Vertrauen entzogen wird. **Eine Abberufung kann auch mit Auslaufzeit erfolgen.** Von Rechts wegen muss der Geschäftsführer bei der Abberufung nicht einmal angehört werden. So vorzugehen ist aber nur in seltenen Fällen zweckmäßig (Rn 2110). **Der Abberufungsbeschluss muss dem Geschäftsführer zugehen** (Rn 2104). Solange er nicht zugegangen ist, ist er schwebend unwirksam. Zuständig für die Abberufung sind die Gesellschafter oder das nach dem Gesellschaftsvertrag dafür eingesetzte Organ und bei Mitbestimmung nach MitbestG der Aufsichtsrat (Rn 2003, 2029). **Eine Abberufung kann der Geschäftsführer nur in Ausnahmefällen** in dem engen Rahmen der §§ 226, 826 BGB **angreifen**, dh wenn sie schikanös ist oder wenn sie den Amtsinhaber vorsätzlich sittenwidrig schädigt. Lediglich sachfremde Motive genügen nicht. Das gilt für Gesellschafter-Geschäftsführer (ohne Sonderrecht) wie für Fremdgeschäftsführer, auch für den einzigen Geschäftsführer oder bei Gesamtvertretung für einen der zwei notwendigen Geschäftsführer, so dass die gesetzliche Vertretung nicht mehr gesichert ist. Ggf muss ein Notgeschäftsführer bestellt werden (Rn 2017).

**Von der Abberufung**, die sich allein auf die organschaftliche Stellung des Geschäftsführers bezieht, **ist die Kündigung des Anstellungsvertrages zu unterscheiden.** Auch wenn der Geschäftsführer abberufen wird, läuft sein Anstellungsvertrag normalerweise weiter (Rn 2002). Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anstellungsvertrag gekündigt werden kann, erhält deshalb der abberufene und gekündigte Geschäftsführer noch sein

<sup>18</sup> Uwe H. Schneider in Scholz GmbHG § 38 Rn 94 f mwN.

Gehalt. Das ist schon darum erforderlich, weil der ungeachtet der jederzeit möglichen Abberufung **weiterlaufende Anstellungsvertrag der einzige soziale Schutz des Geschäftsführers** ist. Denn sämtliche Schutzvorschriften zugunsten der Arbeitnehmer (Kündigungsschutz, Mutterschutz, Schwerbeschäftigtengesetz, Bundesurlaubsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Haftungsmilderung für Arbeitnehmer usw.) gelten für den Geschäftsführer nicht (Rn 2052). Sein Interesse muss es folglich sein, entweder einen nur aus wichtigem Grund kündbaren Zeitvertrag oder einen zwar unbefristeten Anstellungsvertrag zu erhalten, dessen Kündigungsfrist jedoch ausreichend Zeit lässt, eine neue Position zu finden (zumindest sechs Monate, besser noch ein Jahr zum Jahresende). Auf der anderen Seite: **Die bloße Abberufung berechtigt den Geschäftsführer nicht, den Anstellungsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen (§ 626 BGB) und Schadenersatz zu fordern (§ 628 Abs 2 BGB).**<sup>19</sup> Es läuft lediglich die Vergütung weiter. Wird der Geschäftsführer, was häufig ist, freigestellt, braucht er keine Gegenleistung mehr zu erbringen. Wird er nicht freigestellt, ist er nach hM verpflichtet, eine zumutbare andere Tätigkeit zu erbringen, falls sie ihm angeboten wird.<sup>20</sup> Das mag im Konzern möglich sein. Bei einem kleinen oder mittleren Unternehmen wird es schwierig sein, eine für den Abberufenen zumutbare Tätigkeit zu finden.

2022 Mehr und mehr verbreitet sich die Unsitte, dass zumeist größere Gesellschaften mit Rechtsabteilung den **Anstellungsvertrag auflösend bedingt durch die Abberufung als Geschäftsführer** abschließen. Wer sich als Geschäftsführer darauf einlässt, muss sich das selbst vorwerfen. Denn der BGH erachtet derartige Vereinbarungen als wirksam.<sup>21</sup> Wirksam erachtet der BGH derartige Vereinbarungen, weil die Richter auf dem Standpunkt stehen, dass jemand, der sich zum Geschäftsführer bestellen lässt, erstens qualifiziert genug sei, um zu durchschauen, was die Vereinbarung einer auflösenden Bedingung bedeutet, und zweitens robust genug, um sich dagegen zu wehren; das müsse man von einem Geschäftsleiter erwarten. Wird ein Geschäftsführer, der sich dennoch auf eine solche auflösende Bedingung eingelassen hat, abberufen, was jederzeit ohne Begründung geschehen kann (Rn 2020), endet auch der Anstellungsvertrag zu dem Termin, zu dem mit der gesetzlichen(!) Mindestkündigungsfrist gekündigt werden kann, auch wenn die vertragliche Kündigungsfrist erheblich länger ist.<sup>22</sup> Die gesetzliche Mindestfrist beträgt aber nur vier Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende, § 622 Abs 1 BGB (Rn 2097). Will also der Geschäftsführer den einzigen sozialen Schutz, den er hat (Rn 2021), nicht aufs Spiel setzen, darf er **die auflösende Bedingung** nicht akzeptieren und muss sie als das kennzeichnen, was sie ist, **eine Zumutung**, was man dem Verhandlungspartner natürlich auch höflicher sagen kann.

2023 **Ist die Abberufung im Gesellschaftsvertrag(!) vom Vorliegen eines wichtigen Grundes abhängig gemacht worden, so ist ein auf einem wichtigen Grund gestützter Abberufungsbeschluss der Gesellschafter, auch wenn objektiv kein wichtiger Grund vorliegt, erst einmal wirksam.**<sup>23</sup> Der Gesellschafter-Geschäftsführer kann innerhalb Monatsfrist Anfechtungsklage erheben. Wird dieser Klage rechtskräftig stattgegeben, ist er wieder (rückwirkend) Geschäftsführer. **Der Fremdgeschäftsführer**

<sup>19</sup> BGH v 29. 10. 2002 GmbHR 2003, 100, 101 mit Anm Haase; aA Uwe H. Schneider in Scholz GmbHG § 38 Rn 34 aE; Zöllner/Noack in Baumbach/Hueck GmbHG § 35 Rn 219.

<sup>20</sup> Zöllner/Noack in Baumbach/Hueck GmbHG § 35 Rn 252; Uwe H. Schneider in Scholz GmbH § 38 Rn 34.

<sup>21</sup> BGH v 29. 5. 1989 GmbHR 1989, 415, 416 f (für AG); BGH v 26. 6. 1995 GmbHR 1995, 653; BGH v 21. 6. 1999 BB 1999, 2100, 2101 = ZIP 1999, 1669, 1671 = NJW 1999, 3263, 3264; Uwe H. Schneider in Scholz GmbHG § 38 Rn 36; Lutter/Hommelhoff GmbHG Anh § 6 Rn 44.

<sup>22</sup> Goette, Die GmbH, § 8 Rn 43; BGH v 29. 5. 1989 GmbHR 1989, 415; BGH v 9. 7. 1990 BGHZ 112, 103, 115; noch weitergehender (sofort mit Abberufung ist auch der Anstellungsvertrag beendet) Zöllner/Noack in Baumbach/Hueck GmbHG § 35 Rn 35.

<sup>23</sup> Uwe H. Schneider in Scholz GmbHG § 38 Rn 63 und 64.

**rer ist nicht berechtigt, Anfechtungsklage zu erheben** (Rn 4041). Das kann nur ein Gesellschafter. Nur wenn der Abberufungsbeschluss nicht nur anfechtbar, sondern nichtig ist (Rn 4014, 4040), kann der Fremdgeschäftsführer gegen diesen Gesellschafterbeschluss vorgehen, allerdings nur mit einer allgemeinen Feststellungsklage, nicht mit einer Anfechtungsklage.<sup>24</sup> Ansonsten kann der Fremdgeschäftsführer nur weiter seine Dienste anbieten und Gehaltsfortzahlung verlangen. Ist das unter den gegebenen Verhältnissen unzumutbar, kann er, falls kein wichtiger Grund für die Abberufung vorlag, seinerseits aus wichtigem Grund kündigen und Schadenersatz fordern. (Zum einstweiligen Rechtsschutz Rn 2026 und 2027.)

**Hat der Gesellschafter-Geschäftsführer, der abberufen worden ist, ein Sonderrecht auf das Geschäftsführeramt** und ist ihm dieses Recht im Gesellschaftsvertrag eingeräumt worden, so ist ein Abberufungsbeschluss nur rechtmäßig, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer zustimmt oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Abberufung wird, falls er nicht zustimmt, erst mit der rechtskräftigen gerichtlichen Bestätigung wirksam. Denn bei einem im Gesellschaftsvertrag verankerten Sonderrecht müssen es die Gesellschafter hinnehmen, dass der Geschäftsführer erst nach Klärung durch die Gerichte das Amt verliert.<sup>25</sup> Der Gesellschafter-Geschäftsführer braucht nicht einmal Anfechtungsklage zu erheben. Denn der Beschluss ist, falls kein wichtiger Grund vorliegt, nicht nur anfechtbar, sondern nichtig (Rn 4040).<sup>26</sup> Zur Klärung der Rechtslage müssen also die Gesellschafter erst einmal auf Feststellung der Wirksamkeit des Abberufungsbeschlusses klagen.

Die **Abberufung eines mit Mehrheit beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers ist gegen seine Stimme nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt**. Denn nur dann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Gesellschafter-Geschäftsführer wegen des Stimmverbots (Rn 4026 ff) nicht mitstimmen. **Gleiches gilt bei einer sog. zweigliedrigen GmbH, bei der die beiden Gesellschafter-Geschäftsführer mit je 50% beteiligt sind und sich gegenseitig abberufen**. Werden in diesen Fällen die Abberufungsbeschlüsse angefochten, werden sie ebenfalls erst mit der rechtskräftigen gerichtlichen Bestätigung wirksam. Ansonsten könnte man den betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführer, obwohl er so hoch beteiligt ist, dass er Gesellschafterbeschlüsse verhindern kann, mit der bloßen Behauptung, es liege ein wichtiger Grund vor, entmachten.<sup>27</sup> Umstritten ist in diesen Fällen allerdings, ob der Abberufungsbeschluss, falls die dagegen gerichtete Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen wurde, rückwirkend (ex tunc)<sup>28</sup> oder erst ab Rechtskraft (ex nunc) wirksam wird<sup>29</sup> mit der Folge, dass unsicher ist, ob die Gesellschaft in den Anfechtungsverfahren überhaupt wirksam vertreten ist. Hier hilft ein Notgeschäftsführer (Rn 2017) oder eine einstweilige Verfügung (Rn 2026).

Ist die Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers bis zur gerichtlichen Klärung vorläufig wirksam (Rn 2020, 2023) oder vorläufig unwirksam (Rn 2024 f), so können für

<sup>24</sup> BGH v 11. 2. 2008 GmbHR 2008, 426, 427; Lutter/Hommelhoff GmbHG § 38 Rn 27; Zöllner/Noack in Baumbach/Hueck GmbHG § 38 Rn 41; aA Uwe H. Schneider in Scholz GmbHG § 38 Rn 40.

<sup>25</sup> Uwe H. Schneider in Scholz GmbHR § 38 Rn 66.

<sup>26</sup> Zöllner/Noack in Baumbach/Hueck GmbHG § 38 Rn 48.

<sup>27</sup> Uwe H. Schneider in Scholz GmbHG § 38 Rn 67 mwN zum Mehrheitsgesellschafter; BGH v 20. 12. 1982 BGHZ 86, 177, 181 f zur zweigliedrigen GmbH; vgl auch BGH v 12. 1. 2009 GmbHR 2009, 434 ff mit Anm Werner.

<sup>28</sup> So BayOBLG v 12. 8. 1998 DB 1998, 2359, 2360; BGH v 20. 12. 1982 BGHZ 86, 177, 182 f; Koppenteiner in Rowedder/Schmidt-Leithoff GmbHG § 38 Rn 25; Uwe H. Schneider in Scholz GmbHG § 38 Rn 67.

<sup>29</sup> So Paefgen in Ulmer GmbHG § 38 Rn 102, 103 für den Fall, dass das Beschlussergebnis durch einen Versammlungsleiter nicht verbindlich festgestellt worden ist.

die Zeit bis zur Klärung die Gesellschaft, die Gesellschafter oder der betroffene Geschäftsführer **einstweiligen Rechtsschutz durch das Gericht** beantragen. Bis die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit rechtskräftig festgestellt ist, kann das Gericht eine sog. „einstweilige Verfügung“ nach § 940 ZPO erlassen. Mit ihr wird ein bestimmter Zustand vorläufig geregelt, wenn das erforderlich erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. **Wenn also die Abberufung vorläufig wirksam ist** (Rn 2020, 2023) und der abberufene Geschäftsführer sein Amt bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Streits nicht ausüben kann, kann ein dadurch bedingter monate- oder jahrelanger Ausschluss von der Führungspositionen zu schweren beruflichen Nachteilen führen. Kann der Geschäftsführer glaubhaft machen (Glaubhaftmachung genügt im Verfahren über einstweiligen Rechtsschutz), dass sein Widerstand gegen den Abberufungsbeschluss Aussicht auf Erfolg verspricht und dass ihm, wenn er seine Tätigkeit sofort einstellen müsste, wesentliche Nachteile drohen, **kann das Gericht anordnen, dass er bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptverfahren sein Amt ausüben darf**. Damit wird die Wirkung des Abberufungsbeschlusses so lange ausgesetzt. **Ist die Abberufung vorläufig unwirksam** (Rn 2024 f), **kann mit einer einstweiligen Verfügung die Gesellschafterminderheit ein Tätigkeitsverbot**, ein Hausverbot oder eine Amtsenthebung des Mehrheitsgesellschafters als Geschäftsführer **durchsetzen**, bis der Streit darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt und der Abberufungsbeschluss deshalb wirksam ist, entschieden ist. Auch die Geschäftsführung kann für die Gesellschaft durch eine einstweilige Verfügung einen Mitgeschäftsführer ausschalten, bis das Gericht darüber entschieden hat, ob der Beschluss über die Abberufung dieses Mitgeschäftsführers und Gesellschafters wirksam ist.

2027 **Umstritten ist, ob das Gericht bereits im Vorfeld einer Gesellschafterversammlung die Abberufung im Wege einer einstweiligen Verfügung verbieten kann** oder ob es den Geschäftsführer nur nachträglich wieder einsetzen kann. Die Abberufung verhindern kann das Gericht entweder durch ein Verbot der Stimmrechtsausübung in der Gesellschafterversammlung oder durch das Verbot an den Versammlungsleiter, den Punkt „Abberufung von Geschäftsführern“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Derartige Verbote sind früher weitgehend abgelehnt worden, werden aber für besondere Fälle zunehmend anerkannt.<sup>30</sup> Dieser Entwicklung ist zuzustimmen. Der völlige Ausschluss einer einstweiligen Verfügung gegen das Abstimmungsverhalten von GmbH-Gesellschaftern ist zu schematisch und für die Praxis deshalb zu rigoros. Gerichtliche Eingriffe in Gesellschaftsverhältnisse sind gewiss zurückhaltend zu handhaben. Die Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter hat grundsätzlich Vorrang. Von den Gesellschafterrechten wird aber nicht immer mit der gebotenen Sachlichkeit Gebrauch gemacht. **Die Rechtsordnung muss Rücksichtslosigkeit bekämpfen können.**<sup>31</sup>

<sup>30</sup> Zum Stand der Diskussion Zöllner in Baumbach/Hueck GmbHG § 38 Rn 66, Anh § 47 Rn 202 ff; ablehnend Uwe H. Schneider in Scholz GmbHG, § 38 Rn 74; differenzierend Karsten Schmidt in Scholz GmbHG § 45 Rn 183; zustimmend Lutter/Hommelhoff GmbHG § 38 Rn 38 aE § 47 Rn 6 jeweils mit weiteren Nachweisen.

<sup>31</sup> Das zeigt deutlich der Fall, den das Kreisgericht Gera am 1. 7. 1993 zu entscheiden hatte. Aufgrund eines offensichtlich unsachlichen Vertrauensentzugs durch die HV sollte der von einer bestimmten ausländischen auch noch dubiosen Aktionärsgruppe beherrschte AR unter Hinweis auf § 84 Abs 3 S 4 AktG die Abberufung von zwei Vorstandsmitgliedern beschließen, die sich – objektiv unbegründet – bei der Aktionärsgruppe missliebig gemacht hatten. Der Schaden für Gesellschaft u. betroffene Vorstandsmitglieder – und für die Treuhandanstalt – wäre nicht auszugleichen gewesen. Das Kreisgericht Gera hat die (unveröffentlichte) einstweilige Verfügung erlassen und dem AR-Vorsitzenden verboten, in die Tagesordnung den Punkt „Abberufung von Vorstandsmitgliedern“ aufzunehmen. Die Verfügung wurde einem AR-Mitglied zugestellt und ist nicht angefochten worden; die missbräuchliche Beschlussfassung unterblieb.